

**Keine Maled ist an dir.** Ein Büchlein über die unbefleckte Empfängnis der Gottesmutter Maria. Mit einem Anhang verschiedener Gebete und vielen Bildern nach Gemälden berühmter Meister. Von P. Josef Schneider S. J. Verlag des St. Josefs-Vereines in Klagenfurt 1904. 8°. 117 S. Brosch. 36 h, geb. 72 h.

Für die Jubelfeier ein liebes und nützliches Handbüchlein, welches in zehn kurzen Kapiteln den Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängnis Mariens eingehend erklärt, dessen Wahrheit gründlich beweist und gegen die Bekämpfer verteidigt. Der Anhang bringt Andachten zu Ehren dieses erhabenen Geheimnisses: Mess-, Beicht-, Kommunion-Gebete, verschiedene Gebete, Gesänge, zwei Litaneien. Die vielen Madonnenbilder von den berühmtesten Meistern, Murillo, Raffael, Fra Filippo Lippi, Albrecht Dürer, Correggio, Carlo Dolci, Ghirlandajo, A. del Sarto u. s. w.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Schädigung aus unbedachtsem Eifer.)** Die ehemalige Dienstmagd Lucia klagt sich in einer Generalbeicht darüber an, daß sie bei einer früheren Herrschaft heimlich eine ganze Reihe schlechter Bücher aus der Bibliothek ihrer Herrin ins Feuer geworfen habe. Diese nämlich habe jene Bücher den Hausgenossen häufig zum Lesen gegeben; dem Vergernis habe sie durch das Verbrennen ein Ende machen wollen. Lucia fragt jetzt, ob sie vielleicht wegen dieser Tat den Erben jener unterdes verstorbenen Herrin Schadenersatz leisten müßte, oder ob sie recht gehandelt habe.

**Antwort.** Diese Doppelfrage ist nach keinem ihrer Teile hin einfach zu bejahen: 1. Der Mißbrauch des Eigentums seitens der Herrin berechtigte Lucia noch nicht zum Eingriff in das gemißbrauchte Eigentum. Wenn der Lucia derartige Bücher angeboten wurden, so hatte sie dieselben allerdings energisch zurückzuweisen; sie durfte sagen: „Versetzen Sie mich mit solchen Machwerken, aus meinen Händen werden dieselben nicht mehr heil herauskommen.“ Hätte alsdann die Zudringlichkeit mit solchen Büchern auch der Lucia gegenüber nicht aufgehört: so wäre sie in diesem Falle berechtigt gewesen, den ihr in die Hände gespielten Leidenschund einfach zu verbrennen.

2. Allein auch für den Fall, daß Lucia einen unberechtigten Eingriff in jenes fremde Eigentum gemacht hat, folgt noch nicht, daß sie ersatzpflichtig ist. Vielmehr ist das — wahrscheinlich aus einem doppelten Grunde — zu verneinen. Es handelt sich um eine Schädigung. Damit aber aus einer Schädigung Ersatzpflicht im Gewissen entstehe, vor richterlicher Verurteilung, muß, um von anderem abzusehen, volle theologische Schuld, d. h. bei erheblicher Schädigung eine Todsünde des Schädigenden vorgelegen haben. Daß aber Lucia durch ihre Tat keine Todsünde begangen hat, dürfte einem Zweifel so wenig unterliegen, daß man eher zu fragen berechtigt wäre, ob sie nicht eine subjektiv gute und vor Gott verdienstliche Handlung verrichtet habe. Mithin ist schon aus diesem Grunde von der Auflage einer Ersatzpflicht von seiten des Beichtvaters nicht die Rede.

Ein zweiter Grund, die Ersatzpflicht zu verneinen, wird sich aus folgender Erwägung entnehmen lassen. Die Ersatzpflicht geht, wo sie besteht, an sich darauf hin, den vor der Schädigung da gewesenen Zustand wieder herzustellen. Ist das für den Schädiger nicht tunlich, dann darf oder muß er dafür als Aequivalent den Wert ersezgen. Also in unserem Falle müßte an sich die Ersatzpflicht, falls eine solche vorliegen sollte, auf die Herbeischaffung von Exemplaren der verbrannten Bücher lauten. Da sieht aber jeder sofort ein: das wäre ein Monstrum von Verpflichtung; man käme zu einer an innerem Widerspruch leidenden Pflicht, schlechte Bücher wirksam zu verbreiten, sobald unterstellt wird, daß es sich um solche Sorten schlechter Bücher handelt, die irgend einen guten Zweck überhaupt nicht haben. Die Erben der früheren Herrin der Lucia haben gar nicht das Recht, solche schlechte Bücher zu besitzen oder zu lesen. Insofern also der Ersatzgegenstand sowohl für den Geschädigten als auch für den Schädiger ein unerlaubter ist, braucht nicht statt dessen ein Aequivalent, d. h. der Wert, zurückerstattet zu werden. Handelte es sich um Bücher, welche zwar zu den schlechten zählen, aber doch noch einen guten Gebrauch zulassen, so könnte dieser Grund nicht betont werden. Es bliebe jedoch immer der zuerst angegebene bestehen.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

**II. (Conditio apposita.)** Bernard hatte Palmyra im Gesang unterrichtet und dabei den Entschluß gefaßt, das Mädchen zu heiraten. Die Mutter des Lehrers war eine heftige Gegnerin dieses Planes; Palmyra war Protestantin. Bernard veranlaßte, um seine Mutter umzustimmen, Palmyra katholisch zu werden, der Häresie abzuschwören. Das Mädchen versprach diese Bedingung zu erfüllen; es ließ sich auch sofort in der katholischen Religion unterrichten, besuchte katholische Kirchen und wurde schließlich am Weihnachtsfeste zur heiligen Kommunion zugelassen. Eine professio fidei und Abschwörung der Häresie hielt der betreffende Pfarrer der Palmyra nicht für notwendig. Nun stand der Hochzeit nichts mehr entgegen. Bernard führte Palmyra als Gattin heim und lebte 5 Jahre mit ihr glücklich zusammen.

Das Familienleben störte die Frau, die mit einem anderen Manne ein Verhältnis anknüpfte und einen Ehebruch beging. Bernard jagte Palmyra aus dem Hause und nach Ablauf einiger Monate bat er das Ehegericht, seine Ehe mit Palmyra als nichtig zu erklären; er habe sie nur unter der Bedingung geheiratet, daß sie der Häresie abschwöre. Dies sei nicht geschehen, ergo.

Das geistliche Gericht erklärte die Ehe für gultig. Palmyra habe sich in der katholischen Religion unterrichten lassen, die heiligen Sakramente empfangen, ohne Dispens vom impedimentum mixtae religionis die Ehe eingegangen — Beweise, daß die Bedingung als